

10.02.93

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 betreffend
die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien
(ChemAusfuhr-BußgeldV)

Punkt 48 der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 1 Nr. 5

Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

"5. Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 in Verbindung mit § 13 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 des Chemikaliengesetzes, jeweils in Verbindung mit §§ 3 bis 7 der Gefahrstoffverordnung, eine zur Ausfuhr bestimmte gefährliche Chemikalie nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verpackt oder kennzeichnet."

Begründung:

§ 1 verweist auf fünf bestimmte Tatbestände der EG-Verordnung und bestimmt, daß derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Tatbestände verstößt. Nr. 5 ist problematisch, da der zitierte EG-Tatbestand rückverweist auf die Vorschriften der Mitgliedstaaten, diese Vorschriften in Nr. 5 aber nicht konkret benannt werden.

- 2 -

Ausgegeben am
10. FEB. 1993

Es ist unklar, welche Verpackungs- und Kennzeichnungsnormen des Chemikaliengesetzes und der Gefahrstoffverordnung gemeint sind. Dem Bestimmtheitsgrundsatz wird durch die vorgeschlagene Fassung Rechnung getragen.

Die mit diesem Antrag - gegenüber der Empfehlung der Ausschüsse (BR-Drs. 907/1/92) verfolgte Ausweitung auf § 3 der Gefahrstoffverordnung ist notwendig, um die dort genannten Regelungen zur Verpackung in die ChemAusfuhr-BußgeldV ebenfalls einzubeziehen.

Der Antrag dient der Klarstellung des Gewollten.